

Verbundene Rechtssachen C-332/92, C-333/92 und C-335/92

**Eurico Italia Srl u. a.
gegen
Ente Nazionale Risi**

(Vorabentscheidungsersuchen der Conciliatura Vercelli
und der Pretura Circondariale Vercelli)

„Gemeinsame Marktorganisation für Reis — Vertragsabgabe — Erstattung“

Schlußanträge des Generalanwalts Marco Darmon vom 17. November 1993 I - 714
Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 3. März 1994 I - 726

Leitsätze des Urteils

- 1. Vorabentscheidungsverfahren — Anrufung des Gerichtshofes — Erfordernis einer vorherigen streitigen Verhandlung — Beurteilung durch das nationale Gericht — Vereinbarkeit der Vorlageentscheidung mit dem nationalen Gerichtsorganisations- und -verfahrensrecht — Keine Befugnis des Gerichtshofes zur Nachprüfung (EWG-Vertrag, Artikel 177)*

2. *Vorabentscheidungsverfahren — Anrufung des Gerichtshofes — Auslegungsfrage, die in einem ähnlichen Fall bereits beantwortet wurde — Zulässigkeit einer neuen Vorlage (EWG-Vertrag, Artikel 177)*
3. *Vorabentscheidungsverfahren — Zuständigkeit des Gerichtshofes — Grenzen — Offensichtlich unerhebliche Frage (EWG-Vertrag, Artikel 177)*
4. *Landwirtschaft — Gemeinsame Marktorganisation — Diskriminierende Unterscheidung zwischen Erzeugern oder Verbrauchern — Auf inländische Erzeugnisse erhobene innerstaatliche Abgabe zugunsten eines Hilfsfonds für die heimische Erzeugung — Nichtrückzahlung bei der Ausfuhr — Keine Diskriminierung (EWG-Vertrag, Artikel 40 Absatz 3 Unterabsatz 2)*
5. *Landwirtschaft — Gemeinsame Marktorganisation — Reis — Ausfuhrerstattungen — Auf Reis inländischen Ursprungs erhobene innerstaatliche Abgabe zugunsten eines Hilfsfonds für die heimische Reiserzeugung — Nichtrückzahlung bei der Ausfuhr — Zulässigkeit (Verordnung Nr. 1418/76 des Rates, Artikel 17 Absatz 2)*

1. Wenn es im Rahmen des Verfahrens gemäß Artikel 177 EWG-Vertrag auch im Interesse einer geordneten Rechtspflege liegen kann, daß eine Vorlagefrage erst im Anschluß an eine streitige Verhandlung vorgelegt wird, so gehört diese Anforderung jedoch nicht zu den Voraussetzungen für die Durchführung dieses Verfahrens. Es ist daher allein vom nationalen Gericht zu beurteilen, ob die Anhörung des Beklagten vor dem Erlaß eines Vorlagebeschlusses erforderlich ist.
2. Artikel 177 EWG-Vertrag gestattet es den nationalen Gerichten, dem Gerichtshof Auslegungsfragen jederzeit erneut vorzulegen, wenn sie dies für angebracht halten, und zwar auch dann, wenn diese Fragen bereits Gegenstand einer Vorabentscheidung in einem ähnlichen Fall waren.

3. Im Rahmen des Verfahrens gemäß Artikel 177 EWG-Vertrag ist es allein Sache der nationalen Gerichte, bei denen der Rechtsstreit anhängig ist und die die Verantwortung für die zu erlassende gerichtliche Entscheidung tragen, unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Rechtssache sowohl die Erforderlichkeit einer Vorabentscheidung für den Erlaß ihres Urteils als auch die Erheblichkeit der von ihnen dem Gerichtshof vorgelegten Fragen zu beur-

Gleichermaßen ist der Gerichtshof nach der Verteilung der Aufgaben zwischen ihm und den nationalen Gerichten nicht befugt nachzuprüfen, ob die Entscheidung, durch die er angerufen worden ist, den nationalen Vorschriften über die Gerichtsorganisation und das Verfahren entspricht.

teilen. Das Ersuchen eines nationalen Gerichts kann nur zurückgewiesen werden, wenn offensichtlich kein Zusammenhang zwischen der von diesem Gericht erbetenen Auslegung des Gemeinschaftsrechts oder Prüfung der Gültigkeit einer Vorschrift des Gemeinschaftsrechts und den Gegebenheiten oder dem Gegenstand des Ausgangsverfahrens besteht.

4. Artikel 40 Absatz 3 Unterabsatz 2 EWG-Vertrag ist dahin auszulegen, daß die Nichtrückzahlung einer innerstaatlichen Abgabe, die allein auf inländische Erzeugnisse anlässlich ihres Kaufs oder ihrer Verarbeitung erhoben wird und die zur Finanzierung eines Hilfsfonds für die heimische Erzeugung bestimmt ist, im Fall der Ausfuhr der genannten Erzeugnisse keine Diskriminierung der von dieser Belastung betroffenen Wirtschaftsteilnehmer bewirkt, da diesen im Unterschied zu Wirtschaftsteilnehmern, die ihren Bedarf auf einem anderen Markt decken,

bestimmte Leistungen zugute kommen, für die die genannte Abgabe die Gegenleistung darstellt.

5. Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1418/76 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Reis, der die Ausfuhrerstattungen betrifft, ist dahin auszulegen, daß er der Nichtrückzahlung einer innerstaatlichen Abgabe, die allein auf Reis inländischen Ursprungs anlässlich seines Kaufs oder seiner Verarbeitung erhoben wird und die zur Finanzierung eines Hilfsfonds für die heimische Erzeugung bestimmt ist, an den Exporteur dieses Reises nicht entgegensteht, sofern diese Abgabe keinen Zusammenhang mit den Ausfuhrerstattungen oder deren Betrag aufweist, dadurch keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren der in der genannten Verordnung vorgesehenen Mechanismen hat und somit nicht bewirkt, daß sich der Erstattungsbeitrag verringert.